

Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Grundbuchplan

Autor(en): **A.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Da der Punkt X gleichzeitig das Zentrum der Cauchy-Poinsothen Trägheitsellipse des Gewichts-Systems $g_1 g_2 g_3$ darstellt, so hat er demzufolge die Eigenschaft:

$$g_1 \cdot \overline{XA}^2 + g_2 \cdot \overline{XB}^2 + g_3 \cdot \overline{XC}^2 = \text{Minimum}.$$

Herr Prof. Kerl hat noch in einer bemerkenswerten Untersuchung, durch Anwendung der „Transformation nach reziproken Radien“, die günstigste Punktbestimmung erörtert und ist zum Schluß gekommen, dieselbe würde für den Spezialfall eintreten wenn:

$$\alpha = \beta = \gamma = 120^\circ$$

was wohl vermutet werden kann, wenn man bedenkt, daß vorstehende Bedingung die Folgerung in sich schließt, daß

$$\overline{XA} + \overline{XB} + \overline{XC} = \text{Minimum} \text{ ist,}$$

vorausgesetzt, daß die einzelnen Winkel A, B, C weniger als 120° betragen.

Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Grundbuchplan.

Bei der Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches hat man sich allgemein gefreut, es werde nunmehr in die Katasternachführung Ordnung gebracht und volle Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Grundbuchplänen geschaffen. Bitter ist man aber enttäuscht worden, wenn man vernimmt, daß die eingesetzt gewesene Grundbuchkommission diesen Grundsatz nicht nur nicht aufgestellt, sondern dazu ein hauptsächliches Bindeglied noch radikal entzweigeschnitten hat. Wie ich vernommen habe, hat man den Kantonen nicht nur erlaubt, die wenig übersichtlichen Indexplannummern einzuführen, sondern sogar auf den Plänen besondere Parzellennummern, unabhängig von den Nummern des Grundbuches einzutragen.

Nicht Jedermann liegt die Tragweite eines solchen Vergehens der Doppelnummerierung, wovon die Kantone und viele Geometer der Bequemlichkeit zuliebe gerne Gebrauch machen werden, klar vor Augen. Führt es jetzt schon, namentlich in Städten, öfters zu Verwechslungen, wenn zu der Katasternummer noch die Brandassekuranznummern treten, so wird namentlich im Liegenschaften- und Schuldbriefverkehr ein wahrer Wirrwar entstehen, wenn als dritte Nummer noch die Grundbuchnummer tritt. Auf diese Art kann auch ein richtiger Zusammenhang zwischen den Funktionen

des Grundbuchführers und denen des Grundbuchgeometers nicht mehr bewerkstelligt werden, auch werden sich dabei Irrtümer und Verwechslungen aller Art häufen. Besonders aber fällt ins Gewicht, daß man bei den Behörden und im Publikum von den Arbeiten des Geometers bedeutend weniger Gebrauch machen wird, da ja unsere Pläne etwas ganz anderes aussagen werden als die amtlichen Dokumente der Grundbuchführer. Bald wird auch der Grundbuchgeometer anstatt der geträumten Koordinierung mit dem Grundbuchführer zu einer Größe minderen Ranges herabsinken.

Man hat offenbar in Geometerkreisen dieser Parzellenummerierung von Anfang an viel zu wenig Gewicht beigelegt und diese unscheinbare, aber eminent wichtige, prinzipielle Frage zu einer bloß formalen herabgewürdigt. Zwar hat der Instruktionsentwurf für Grundbuchvermessungen ganz richtig in den §§ 158 bis 166 die Richtlinien angegeben, wie in der Katasternachführung Grundbuch mit Grundplan in Übereinstimmung gebracht werden kann, allein, fatalerweise soll die jüngst stattgehabte Konferenz in Bern diese Artikel fast alle gestrichen haben. Auch bei alten Vermessungswerken und neu anzulobenden Operaten dürften keine Schwierigkeiten vorhanden sein, entweder Katasternummern (durch Streichung der Radierung) den Grundbuchnummern, oder umgekehrt, die Grundbuchnummern den Plannummern anzupassen. Es ist keine unlösbare Aufgabe, ein einfaches, klares und einheitliches, für alle Kantone verbindliches System zu finden, das jederzeit vollständige Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster garantiert. Freilich bedarf es dazu der gesetzlichen Grundlagen und der richtigen Ausscheidung der Kompetenzen und Pflichten der Grundbuchführer und Grundbuchgeometer, ferner für einen vollwertigen, auch die Details beherrschenden Entwurf, die gleichzeitige, gemeinsame Mitwirkung tüchtiger Juristen und praktisch tätigen und erfahrenen Notare und Nachführungsgeometern. Wahrscheinlich ist es schon zu spät, dieses Ziel noch zu erreichen. Man hat eben in allen stattgehabten Kommissionen, um rascher eine Einigkeit erzielen zu können, da viele Mitglieder von ihren angestammten Gewohnheiten nicht glauben lassen zu können, einander wahrscheinlich allzusehr Konzessionen gemacht, und dieselben auch auf Dinge ausgedehnt, welche kein Entgegenkommen vertragen, wenn nicht das vorgesteckte Ziel aufs Spiel gesetzt und illusorisch gemacht werden will.

A. F.